

Richtlinien
der
Unterstützungseinrichtung
BVG

Stand: 01.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Allgemeines	Seite 1
Abschnitt II	Mitgliedschaft	Seite 1
Abschnitt III	Aufbringung der Mittel	Seite 2
Abschnitt IV	Verwendung der Mittel	Seite 2
Abschnitt V	Verwaltung der Einrichtung	Seite 3
Abschnitt VI	Leistungen	Seite 3
Abschnitt VII	Fehlbeträge / Verlustrücklage	Seite 6
Anlage	Leistungsblatt	

(Letzte Änderung beschlossen in der Vertreterversammlung am 29. September 2016)

Abschnitt I

Allgemeines

1. Der Verein trägt den Namen Unterstützungseinrichtung BVG.
2. Die Unterstützungseinrichtung BVG ist ein nicht eingetragener Verein. Er hat als eine auf gemeinnütziger Grundlage ohne Absicht einer Gewinnerzielung aufgebaute Selbsthilfeeinrichtung der Belegschaftsmitglieder der BVG den Zweck, seinen Mitgliedern in den unter Abschnitt IV bezeichneten Fällen Unterstützung zu gewähren.
3. Auf die Leistungen des Vereins besteht **kein** Rechtsanspruch.
4. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind den Ehegemeinschaften gleichgestellt. Alle diesbezüglichen Regelungen für Eheleute / Ehegatten in den Richtlinien gelten auch für Personen aus eingetragenen Lebenspartnerschaften.
5. Der Verein untersteht nicht der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.
6. Treuhänderischer Inhaber des Vereinsvermögens ist der geschäftsführende Vorstand der Hilfskasse BVG.
7. Für alle Verbindlichkeiten der Unterstützungseinrichtung BVG haftet den Gläubigern der Unterstützungseinrichtung BVG nur das Vermögen der Unterstützungseinrichtung BVG. Die Mitglieder haften den Gläubigern der Unterstützungseinrichtung BVG nicht.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Hilfskasse BVG und jeder dort weiterversicherte überlebende Ehegatte ist auch Mitglied der Unterstützungseinrichtung BVG; der überlebende Ehegatte jedoch nur für die Dauer seiner Witwenschaft. Mitglied der Unterstützungseinrichtung kann somit derjenige sein, der die Mitgliedschaft zur Hilfskasse BVG besitzt. Dementsprechend sind auch die aus den Diensten der BVG oder der angegliederten Tochtergesellschaften oder mit ihr im engsten Zusammenhang stehenden Unternehmungen und Einrichtungen ausscheidenden oder in den Ruhestand tretenden Arbeitnehmer weiterhin Mitglied der Unterstützungseinrichtung BVG, wenn sie sich die weitere Mitgliedschaft der Hilfskasse BVG gesichert haben.
2. Die Mitgliedschaft zur Unterstützungseinrichtung BVG ist auf der Mitgliedskarte der Hilfskasse BVG zu vermerken.
3. Jedes Mitglied der Unterstützungseinrichtung BVG ist berechtigt, bis zu drei Vollverträge mit der UE abzuschließen, wenn das Mitglied bis zum Zeitpunkt des Abschlusses das siebzigste (70.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Abschnitt III

Aufbringung der Mittel

1. Zur Unterstützungseinrichtung BVG leisten die Mitglieder Beiträge.
2. Der monatlich im Voraus zu entrichtende Beitrag beträgt:

für Mitglieder	7,95 EUR
für überlebende Ehegatten	4,50 EUR
3. Der Beitritt zur Unterstützungseinrichtung BVG gilt erst dann als vollzogen, wenn nach Aufnahme durch den Vorstand der Beitrag für den ersten Monat entrichtet und dem Mitglied die Mitgliedskarte zugestellt ist. Als Beitrittstag gilt der erste Tag des der Aufnahme folgenden Monats.

Abschnitt IV

Verwendung der Mittel

1. Die Unterstützungseinrichtung BVG soll soweit die Einnahmen ausreichen, Unterstützung in folgenden Fällen gewähren:
 - a) im Falle der Geburt eines Kindes,
 - b) bei der Entlassung eines Kindes aus der Schule;
 - c) beim Aufenthalt eines Mitgliedes oder einer Witwe in einem Krankenhaus,
 - d) bei Heilverfahren eines Mitgliedes oder einer Witwe,
 - e) bei Eheschließung,
 - f) bei Einschulung eines Kindes.
 - g) bei Auszug des Mitgliedes aus dem Elternhaus
2. Die Höhe der Unterstützung wird alljährlich von der ordentlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festgesetzt. Nötigenfalls ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Leistungen der Unterstützungseinrichtung BVG auch zwischenzeitlich nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Mittel zu ändern.

Unter Kinder sind die ehelichen Kinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder des Mitgliedes oder des überlebenden Ehegatten, die nicht ehelichen Kinder, und Stiefkinder - soweit diese im Haushalt des Mitgliedes oder des überlebenden Ehegatten leben bzw. das Stiefkind zum gemeinsamen Ehehaushalt gehört oder der Ehegatte des Mitgliedes das alleinige Sorgerecht hat - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu verstehen.

Abschnitt V

Verwaltung und Einrichtung

1. Die Unterstützungseinrichtung BVG wird durch den geschäftsführenden Vorstand der Hilfskasse BVG und dessen satzungsgemäße Helfer mitverwaltet. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes der Hilfskasse BVG über die Gewährung von Unterstützung jeglicher Art ist endgültig. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung steht dem Mitglied nicht zu.
2. Soweit diese Richtlinien nicht gegenteiliges bestimmen, finden auf die Leitung, Geschäftsführung, Verwaltung und Prüfung der Unterstützungseinrichtung BVG die Bestimmungen in den §§ 9 bis 15 und 17 der Satzung der Hilfskasse BVG sinngemäße Anwendung.
3. Für jedes geworbene Mitglied wird eine Werbeprämie von 5,- EUR ausgezahlt.

Abschnitt VI

Leistungen

1. Nach sechsmonatiger ununterbrochener Mitgliedschaft können den Mitgliedern und den überlebenden Ehegatten Unterstützung gemäß Absatz 2 B - F und nach neunmonatiger ununterbrochener Mitgliedschaft Unterstützung gemäß Absatz 2 A dieses Abschnittes gewährt werden.
2. Die Unterstützungen sind im Einzelnen:

A. Bei Geburt

- a) Die Unterstützungseinrichtung kann auf Antrag bei der Geburt von Kindern oder Adoptivkindern einen Zuschuss zahlen.
- b) Bei der Antragstellung muss eine Geburtsurkunde eingereicht werden, die beim Verein bleibt.
- c) Sind die Eltern des Kindes Hauptmitglieder, kann der Zuschuss an beide gezahlt werden.
- d) Bei Adoptivkindern wird nicht das Geburtsdatum für die Laufzeit der Verjährung (gemäß Nr. 3 der UE - Richtlinien) zugrunde gelegt, sondern der Tag der Adoption.

B. Bei Schulentlassung

Zuschuss für Kinder, begrenzt bis zum 18. Lebensjahr

- a) Die Unterstützungseinrichtung kann auf Antrag frühestens einen Monat vor der Schulentlassung eines Kindes einen Zuschuss zahlen.
- b) Bei der Antragstellung muss eine mit dem Amtstempel versehene Bescheinigung des Schulleiters beigebracht werden, die bei dem Verein verbleibt.
- c) Auf Antrag kann diese Unterstützung auch aus anderen Anlässen zur Auszahlung kommen, und zwar einen Monat vor
 1. dem Tage der Jugendweihe oder
 2. dem Tage der Konfirmation oder
 3. dem Tage der Kommunion oder
 4. dem Tage der Schulentlassung

An Stelle der Schulentlassungsbescheinigung sind dann entsprechende andere mit dem Amtssiegel und dem genauen Datum der Feier versehene Bescheinigungen beizubringen, die bei dem Verein verbleiben.

- d) Wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zuschuss nach Abs. B c 1,2 oder 3 gezahlt, so kann die Unterstützung auf Antrag zwischen dem vollendeten 16. - 18. Lebensjahr zur Auszahlung kommen.
- e) Sind die Eltern des Kindes Hauptmitglieder, kann an beide der Schulentlassungszuschuss gezahlt werden.

C. Bei Krankenhausaufenthalt

- a) Die Unterstützungseinrichtung kann auf Antrag einen Zuschuss für Krankenhausaufenthalt oder Anschlussheilbehandlung (AHB) gewähren, wenn ein Krankenhaus oder eine krankenhausaähnliche Anstalt (Klinik) aufgesucht wird. Der Zuschuss kann auch für tagesmäßige ambulante Krankenhausaufnahme gewährt werden.
- b) Der Zuschuss wird nach Tagen berechnet und für höchstens 182 Tage innerhalb eines Jahres bewilligt, sofern es sich um ein Hauptmitglied handelt. Beim Ableben eines Mitgliedes steht der Zuschuss dem überlebenden Ehegatten bzw. Familienangehörigen zu. Überlebende Ehegatten können für sich innerhalb eines Jahres den Zuschuss höchstens für 90 Tage erhalten. Als Jahr ist das Kalenderjahr - vom ersten Tag der Krankenhausaufnahme an gerechnet - zu verstehen.
- c) Findet der Krankenhausaufenthalt im Ausland statt, ist eine schriftliche Bestätigung in deutscher Sprache (Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer – Botschaft-) für die Anerkennung erforderlich.

- d) Der Zuschuss kann frühestens mit Beendigung des Krankenhausaufenthaltes beantragt werden. Handelt es sich um einen langandauernden Krankenhausaufenthalt, können nach Ablauf von mindestens zwei Monaten Zwischenanträge gestellt werden. Bei der Antragstellung muss eine mit dem Dienststempel des Krankenhauses oder einer Krankenkasse versehene Bescheinigung über die Dauer des Aufenthaltes vorgelegt werden, die beim Verein bleibt.

D. Bei Heilverfahren

- a) Die Unterstützungseinrichtung kann auf Antrag in einem Zweijahreszeitraum **einmal** einen Zuschuss für ein Heilverfahren (Kuren) gewähren, das auf Veranlassung eines Rentenversicherungsträgers unternommen wird. Als Heilverfahren können auch ambulante Heilverfahren anerkannt werden. Maßgeblich für den Zweijahreszeitraum ist der Anreisetag. Für Erholungsreisen werden keine Zuschüsse bewilligt.
- b) Die Unterstützungseinrichtung kann auf Antrag anstelle eines Heilverfahrens nach Buchstabe a) in einem Zweijahreszeitraum **einmal** einen Zuschuss für eine offene Badekur gewähren. Die offene Badekur muss jedoch auf ärztliche Veranlassung und unter ärztlicher Aufsicht stattfinden und mindestens zehn aufeinanderfolgende Kalendertage dauern. Es gelten die Bestimmungen des Buchstaben a) sinngemäß.
- c) Der Zuschuss für ein Heilverfahren wird nach Tagen berechnet. Hauptmitgliedern kann der Zuschuss für maximal 182 Tage innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre bewilligt werden. Witwenmitgliedern kann der Zuschuss für maximal 90 Tage innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre bewilligt werden.
- d) Der Zuschuss kann frühestens mit Beendigung des Heilverfahrens gezahlt werden. Handelt es sich um ein langandauerndes Heilverfahren, können nach Abschluss von mindestens 60 Tagen Zwischenanträge gestellt werden. Bei der Antragstellung muss eine mit dem Dienststempel der aufgesuchten Kurklinik versehene Bescheinigung oder eine Bescheinigung des Versicherungsträgers beigebracht werden, aus der die Dauer des Heilverfahrens ersichtlich ist.
- e) Einem Antrag auf Zuschuss sind bei Heilverfahren und offenen Badekuren folgende Unterlagen im Original beizufügen:
- Bei Heilverfahren gemäß Buchstabe a) eine Bescheinigung der Kurklinik mit Angabe des Anreise- und des Abreisetages,
 - bei offenen Badekuren gemäß Buchstabe b) ein ärztliches Attest vom Badearzt mit Angabe des Anreise- und des Abreisetages und ein Anwendungsplan.

Findet das Heilverfahren oder die offene Badekur im Ausland statt, ist eine Ausfertigung des Anwendungsplans in deutscher Sprache erforderlich.

E. Bei Eheschließung

- a) Bei Eheschließung eines Hauptmitgliedes (**ausgenommen Witwenmitglieder**) kann auf Antrag, unter Einreichung der Heiratsurkunde, ein Zuschuss (**einmalig**) gezahlt werden.

F. Bei Einschulung

- a) Bei Einschulung eines Kindes ab dem 6. Lebensjahr in die Grundschule kann auf Antrag ein Zuschuss gezahlt werden.

G. Bei Auszug des Mitgliedes aus dem Elternhaus

- a) Die Unterstützungseinrichtung BVG kann auf Antrag einmalig einen Zuschuss für den Auszug aus dem Elternhaus / die Gründung des ersten eigenen Hausstandes gewähren.
- b) Den Zuschuss kann ein Mitglied bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres erhalten.
- c) Einem Antrag auf Zuschuss sind geeignete Nachweise, wie Mietvertrag und polizeiliche Ummeldung, beizufügen.

Verjährung

- 3. Alle Anträge auf Gewährung von Unterstützung sind innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Unterstützungsfalles zu stellen, da anderenfalls Verjährung eintritt.

Abschnitt VII

Fehlbeträge / Verlustrücklage

- 1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden, die 100% der von der Unterstützungseinrichtung BVG zu tragenden, jährlichen Verwaltungskosten - aufgerundet auf 1.000 Euro - betragen soll.
- 2. Ein Fehlbetrag, soweit er nicht aus dem Gewinnvortrag gedeckt werden kann, ist aus der Verlustrücklage zu decken. Entsprechend ist bei Überschüssen die Verlustrücklage bis zum Erreichen des Verlustrücklage-Sollbetrages gemäß Nr.1. aufzufüllen.
- 3. Ein Fehlbetrag, soweit er nicht aus dem Verlustvortrag gedeckt werden kann, ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Mitgliedschaften und Leistungen.